



Amtliche Mitteilungen der Landes Zahnärztekammer Brandenburg

Inhalt

Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg

Seiten 27 - 46

Wahl der Ausschüsse – Ergebnisse der konstituierenden Kammerversammlung vom 19. März 2016

Seiten 47 - 48

Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg vom 7. März 2016

Die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 7. November 2015 auf Grund des § 21 Absatz 1 Nummer 6 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 37 S. 10) geändert worden ist, folgende Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg vom 2. März 2016, AZ: 42-6411 genehmigt worden.

Teil I

Ziel, Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

§ 1

Fachzahnärztliche Weiterbildung

(1) Weiterbildung ist der geregelte Erwerb besonderer beruflicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den durch die Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Fachgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

(2) Mit der Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn der Berufsangehörige eine zahnärztliche Grundausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Zahnheilkundegesetzes abgeschlossen hat oder über einen gleichwertigen Ausbildungsstand oder einen gleichwertigen Kenntnisstand, der durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung nachzuweisen ist, verfügt.

(3) Eine Fachgebietsbezeichnung darf nur führen, wer die Anerkennung einer Zahnärztekammer erhalten hat.

(4) Fachgebietsbezeichnungen dürfen nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Form geführt werden.

(5) Es können bis zu drei Fachgebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden.

(6) Für Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung ist, soweit nichts anderes bestimmt, der Weiterbildungs-

ausschuss der Landes Zahnärztekammer Brandenburg zuständig.

§ 2

Art und Inhalt der Weiterbildung, Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung erfolgt in theoretischer Unterweisung und praktischer Berufstätigkeit. Die theoretischen und praktischen Inhalte der jeweiligen Fachgebiete ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung.

(2) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Zahnärztinnen und Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, Krankenhausabteilungen, Instituten, anderen vergleichbaren Einrichtungen oder Praxen ermächtigter Zahnärztinnen und Zahnärzte durchgeführt, die gemäß § 9 zugelassenen sind (Weiterbildungsstätten).

(3) Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis sind auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig.

(4) Die Weiterbildung muss in fachlich weisungsabhängiger Stellung erfolgen.

§ 3

Dauer der fachspezifischen Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung auf Vollzeitbasis umfasst mindestens drei fachspezifische Jahre.

(2) Die Weiterbildung im Fachgebiet beginnt mit der Meldung durch die oder den Weiterzubildenden bei der Landes Zahnärztekammer Brandenburg.

(3) Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit muss sichergestellt sein, dass

- Gesamtdauer und Qualität nicht geringer sind als bei einer Vollzeitweiterbildung und
- die Weiterbildung in Teilzeit in einem Umfang erfolgt, der mindestens der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

(4) Die Weiterbildung gemäß Absatz 1 muss innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren abgeschlossen werden. Die Weiterbildung soll zusammenhängend erfolgen. Für weiterbildungsfreie Zeiten innerhalb dieses Zeitraums ist

der Nachweis kontinuierlicher zahnärztlicher Tätigkeit zu erbringen. Auf schriftlichen Antrag kann die Landes Zahnärztekammer Brandenburg aus zwingenden familiären, gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen hiervon Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

(5) Praktische Weiterbildungszeiten auf Vollzeitbasis an einer Weiterbildungsstätte müssen mindestens sechs Monate umfassen.

(6) Wesentliche Fehlzeiten bei der Weiterbildung müssen nachgeholt werden.

§ 4

Anrechnung von Fortbildung

Theoretische Lerninhalte einer strukturierten curricularen Fortbildung, die nach Zulassung zur Weiterbildung erbracht werden, werden auf Antrag des Weiterzubildenden auf die theoretische Unterweisung im Rahmen der Weiterbildung angerechnet, wenn sie inhaltlich und zeitlich den Vorgaben der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung aufgeführten Anforderungen entsprechen. Die Anlagen können, insbesondere zum Umfang der Anrechnung, hierzu näheres regeln.

Teil II

Weiterbildung innerhalb der EU und des EWR

§ 5

Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der EU und in anderen Vertragsstaaten des EWR

(1) Wer ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis (Ausbildungsnachweis) über seine Weiterbildung besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt sind oder einer solchen Anerkennung auf Grund erworbener Rechte gleichstehen, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Fachgebietsbezeichnung.

(2) Wer einen Ausbildungsnachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung besitzt, der nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht automatisch anerkannt ist oder einer solchen Anerkennung nicht gleich steht, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Fachgebietsbezeichnung wenn nachgewiesen wird, dass dieser Ausbildungsnachweis den Anforderungen an die entsprechende Weiterbildung in Deutschland entspricht oder gleichwertig ist.

Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die nachgewiesene Weiterbildung der antragstellenden

Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung aufweist; zudem muss die Gleichwertigkeit der vorangegangenen zahnärztlichen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt werden.

Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Fachgebietsbezeichnung wäre.

Wesentliche Unterschiede können, ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden, die von den antragstellenden Personen im Rahmen ihrer Berufspraxis in einem Mitgliedsstaat, einem EWR-Staat, einem Vertragsstaat oder einem Drittstaat, erworben wurden.

Wurden wesentliche Unterschiede nicht durch Berufspraxis ausgeglichen, ist hierüber ein Bescheid, verbunden mit dem Angebot einer Eignungsprüfung, zu erteilen. Hierin sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen mitzuteilen, in denen wesentliche Unterschiede bestehen und auf die sich die Eignungsprüfung erstrecken soll. Für die Eignungsprüfung gelten die §§ 16-17 entsprechend. Mit Ausnahme im § 16 Absatz 1 beträgt die Dauer der Prüfung mindestens 45 Minuten.

(3) Die in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 geführt haben, sind ganz oder teilweise anzurechnen, soweit diese den nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten sowie den fachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen dieser Weiterbildungsordnung entsprechen und damit gleichwertig sind; die Weiterbildung kann nach dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Weiterbildungszeiten, welche durch einen von den zuständigen Behörden eines Mitglieds- oder Vertragsstaates ausgestellten Ausbildungsnachweis, der nicht unter die Regelungen der Absätze 1 und 2 fällt, belegt sind, soweit diese Weiterbildungszeiten der für das betreffende Fachgebiet nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Mindestdauer der Weiterbildung entsprechen. Dabei sind die in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat erworbene Berufserfahrung und dort durchgeführten Zusatzausbildungen zu berücksichtigen.

§ 6

Weiterbildungen in Drittstaaten

(1) Der in einem Drittstaat erworbene Ausbildungsnachweis über die Weiterbildung wird anerkannt, wenn diese Weiterbildung der nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildung gleichwertig ist.

(2) Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit gilt § 5 Absatz 2 Sätze 2-4 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen

Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht. Für die Dauer und den Umfang der Prüfung gelten die §§ 16-17 entsprechend.

Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen sind nach Satz 2 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, von dieser oder von diesem nicht vorgelegt werden können.

(3) Für das Anerkennungsverfahren gelten die Vorschriften über Fristen, Unterlagen und Bescheinigungen sowie Auskünfte nach § 8 entsprechend.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Drittstaat absolvierte Weiterbildungszeiten einer noch nicht abgeschlossenen Weiterbildung.

(5) Den Nachweisen im Sinne des § 5 Absatz 1 gleichgestellt sind in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweise über eine Weiterbildung, wenn sie durch einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union anerkannt wurden und eine dreijährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch den Mitgliedsstaat bescheinigt wird.

§ 7

Anerkennung erworbener Rechte

Bei Staatsangehörigen der Mitglieds- oder Vertragsstaaten erkennt die Landeszahnärztekammer Brandenburg einen von Mitgliedsstaaten ausgestellten Ausbildungsnachweis, der die Aufnahme des Berufes des Zahnarztes und des Fachzahnarztes gestattet, als ausreichenden Ausbildungsnachweis an, auch wenn dieser nicht alle Anforderungen an die Ausbildung nach den Art. 34 und 35 der Richtlinie 2005/36 EG erfüllt. Voraussetzung dieser Anerkennung ist jedoch, dass der Nachweis den Abschluss einer Ausbildung belegt, die vor den in Anhang 5.3.3. aufgeführten Stichtagen begonnen wurde und dem Nachweis eine Bestätigung beigefügt ist, dass der Inhaber während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten ausgeübt hat.

§ 8

Verfahren der Anerkennungen der Berufsqualifikationen nach § 5 bis § 7

(1) Die Landeszahnärztekammer Brandenburg ist für das Verfahren der Anerkennung zuständig.

(2) Die Landeszahnärztekammer Brandenburg bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über

die Anerkennung zu entscheiden. In Fällen des § 5 Absatz 2 verlängert sich die Frist um einen Monat innerhalb derer über die Durchführung der Eignungsprüfung zu entscheiden ist. Prüfungen nach § 5 Absatz 2 Satz 5-7 und § 6 Absatz 2 Satz 1 müssen innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Entscheidung über die Auferlegung einer Prüfung abgelegt werden können.

Die Landeszahnärztekammer Brandenburg erteilt der antragstellenden Person auf Anfrage Auskunft zur Weiterbildungsordnung und zum Verfahren der Anerkennung.

(3) Für die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise nach § 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 1 sind von der antragstellenden Person folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:

1. die Approbation oder der Nachweis über einen gleichwertigen Ausbildungsstand oder einen gleichwertigen Kenntnisstand, der durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung nachzuweisen ist,
2. ein Identitätsnachweis,
3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis,
4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis,
5. für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wird, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden,
6. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen Zahnärztekammer beantragt wurde oder wird.

Soweit die unter Nummern 4 bis 6 genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Amtlich beglaubigte Übersetzungen müssen von für Deutschland öffentlich bestellten oder beidigten Übersetzerinnen und Übersetzern oder Dolmetscherinnen und Dolmetscher erstellt worden sein. Die antragstellende Person ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Kommt die antragstellende Person dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert, kann die Landeszahnärztekammer Brandenburg ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die antragstellende Person in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erschwert.

Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem die antragstellende Person auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungs-

pflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist. Ist die antragstellende Person aus nachvollziehbaren Gründen, die sie darzulegen hat, nicht in der Lage, die notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen, kann sich die Landeszahnärztekammer Brandenburg an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere zuständige Stelle des Herkunftsstaates wenden.

(4) Die Landeszahnärztekammer Brandenburg darf Auskünfte von den zuständigen Behörden oder von anderen zuständigen Stellen eines anderen Herkunftsstaates einholen, soweit sie berechnigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der antragstellenden Person hat.

(5) Die Landeszahnärztekammer Brandenburg bestätigt der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellt Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach Artikel 25 und 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind.

Teil III Weiterbildungsstätten und Ermächtigung zur Weiterbildung

§ 9 Weiterbildungsstätten

(1) Für die Zulassung als Weiterbildungsstätte müssen die in § 11 genannten räumlich-technischen und personellen Anforderungen erfüllt sein.

(2) Die Zulassung wird durch die Landeszahnärztekammer Brandenburg auf Antrag und nach Prüfung erteilt.

(3) Für mehrere, in einer Region bestehende und zusammenarbeitende Weiterbildungsstätten oder Zahnarztpraxen die für sich allein nicht zur Durchführung der vollständigen Weiterbildung in einem Gebiet zugelassen worden sind, kann eine Zulassung auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages erteilt werden.

§ 10 Ermächtigung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung wird auf schriftlichen Antrag durch die Landeszahnärztekammer Brandenburg erteilt. Die antragstellende Person hat hierfür alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(2) Grundsätzlich darf die oder der Weiterbildungsermächtigte nur eine Zahnärztin oder Zahnarzt zur Weiterbildung beschäftigen. Auf schriftlichen Antrag können Ausnahmen zugelassen werden, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird.

(3) Mit der Beendigung der Tätigkeit der oder des Weiter-

bildungsermächtigten an der Weiterbildungsstätte erlischt die Ermächtigung zur Weiterbildung.

(4) Die Landeszahnärztekammer Brandenburg führt ein Verzeichnis der ermächtigten Zahnärztinnen und Zahnärzte, aus dem hervorgeht, auf welchem Gebiet bzw. in welchem Umfang und an welcher Weiterbildungsstätte sie zur Weiterbildung ermächtigt sind.

§ 11 Voraussetzungen der Ermächtigung

(1) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn die antragstellende Person fachlich und persönlich geeignet ist. Sie muss fachlich umfassende Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, die sich auf das Fachgebiet, für das sie ermächtigt wird, beziehen müssen. Die Ermächtigung kann befristet und hinsichtlich der Anrechnungsfähigkeit zeitlich beschränkt werden. Vorgaben hinsichtlich der anrechnungsfähigen Weiterbildungszeiten können in den Anlagen geregelt werden.

- (2) Die Ermächtigung setzt voraus, dass
1. die antragstellende Person nach der Anerkennung als Fachzahnärztin und Fachzahnarzt nachhaltig in diesem Fachgebiet praktisch tätig ist. Näheres ist in den jeweiligen Anlagen geregelt;
 2. der oder dem Weiterzubildenden ein vollständig ausgestatteter Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung stehen;
 3. Patienten in so ausreichender Anzahl und Art behandelt werden, dass die oder der Weiterzubildende die Möglichkeit hat, sich während der Weiterbildung mit der Vorbeugung, der Feststellung und Behandlung der für das Fachgebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen;

Die gebietsbezogenen Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung können hierzu näheres regeln.

(3) Die Landeszahnärztekammer Brandenburg hat das Vorliegen der Voraussetzungen zur Ermächtigung zu prüfen.

(4) Die Ermächtigung zur Weiterbildung wird für die oder den Weiterzubildenden personengebunden erteilt und erlischt mit Beendigung der Weiterbildung.

§ 12 Pflichten des Weiterzubildenden

(1) Die oder der Weiterzubildende hat die Beschäftigung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes in Weiterbildung der Landeszahnärztekammer Brandenburg unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die oder der Weiterzubildende hat die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.

(3) Die oder der Weiterbildende hat Änderungen in den Voraussetzungen für die Ermächtigung unverzüglich und unaufgefordert der Landes Zahnärztekammer Brandenburg anzuzeigen.

(4) Die oder der Weiterbildende hat der oder dem Weiterzubildenden unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, wenn er die ordnungsgemäße Weiterbildung als gefährdet ansieht.

(5) Die oder der Weiterbildende hat der oder dem Weiterzubildenden ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das Aufschluss gibt über Zeitdauer, Unterbrechungen, Weiterbildungsmodus (Vollzeit/Teilzeit), Inhalt und Ergebnis der Weiterbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten der oder des Weiterzubildenden.

§ 13

Widerruf der Ermächtigung und Rücknahme der Anerkennung

(1) Über den Widerruf der Ermächtigung und die Rücknahme der Anerkennung entscheidet die Landes Zahnärztekammer Brandenburg.

(2) Die Anerkennung einer Fachgebietsbezeichnung ist zurückzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung sind der Weiterbildungsausschuss und der Betroffene zu hören.

(3) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn

1. ein Verhalten vorliegt, das Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung des Zahnarztes als Weiterbilder aufwirft oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(4) Die Rücknahme der Ermächtigung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Teil IV

Anerkennungsverfahren

§ 14

Weiterbildungsausschüsse

(1) Bei der Landes Zahnärztekammer Brandenburg wird für jedes Fachgebiet ein Weiterbildungsausschuss gebildet.

(2) Ein Weiterbildungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. Die Mitglieder und Stellvertreter werden von der Kammerversammlung

der Landes Zahnärztekammer Brandenburg gewählt. Die zuständige oberste Landesbehörde kann ein weiteres Mitglied bestimmen.

(3) Der Weiterbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Der Weiterbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen gelten als Ablehnung.

(5) Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Dies gilt nicht für die Durchführung der Fachzahnarztprüfung. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Mitglieder entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 15

Antrag auf Anerkennung und Zulassung zur Prüfung

(1) Antragsberechtigt sind nur Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Angehörige der Landes Zahnärztekammer Brandenburg sind und einen Teil (mindestens ½ Jahr) ihrer Weiterbildung in Brandenburg absolviert haben.

(2) Die Anerkennung der Weiterbildung ist von der oder dem Weiterzubildenden bei der Landes Zahnärztekammer Brandenburg schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildung,
2. die eidesstattliche Erklärung, dass die antragstellende Person die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet nicht bereits zweimal erfolglos absolviert hat und nicht bereits in einer anderen Zahnärztekammer einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt hat, über den dort noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

Die erforderlichen Nachweise sind als beglaubigte Kopien, gegebenenfalls übersetzt in die deutsche Sprache, vorzulegen.

(3) Die Landes Zahnärztekammer Brandenburg prüft, ob die Weiterbildung nach Inhalt und Umfang gemäß den Vorgaben der Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet wurde.

(4) Wird die ordnungsgemäße Ableistung der Weiterbildung festgestellt, wird die oder der Weiterzubildende zur Prüfung zugelassen.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung zur Prüfung ist der antragstellenden Person mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Nach Zulassung setzt die Geschäftsstelle der Landes-zahnärztekammer Brandenburg im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Weiterbildungsausschusses einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Vorstand der Landes-zahnärztekammer Brandenburg ist zur Prüfung einzuladen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom Ministerium benannten Mitglieds durchgeführt werden. Die antragstellende Person ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

§ 16

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung erfolgt mündlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit und soll für jeden Prüfling in der Regel nicht länger als 90 Minuten dauern. Die Prüfung ist als Einzelprüfung durchzuführen.

(2) Nach Abschluss des Fachgesprächs hat der Weiterbildungsausschuss aufgrund der Inhalte, des Umfangs und Ergebnisse der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen sowie dem Ergebnis des Fachgesprächs zu entscheiden, ob die oder der Weiterzubildende die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse in dem Fachgebiet erworben hat.

(3) Bleibt die antragstellende Person dem Fachgespräch ohne ausreichenden Grund fern oder bricht sie das Fachgespräch ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 17

Mitteilung der Prüfungsentscheidung; Wiederholungsprüfung

(1) Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird die Anerkennung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung ausgesprochen.

(2) Bei nicht bestandener Prüfung wird der oder dem Weiterzubildenden die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung kann zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei Monaten und soll spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Zustellung des jeweiligen Ergebnisses erfolgen.

(4) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Weiterbildungsleistungen vorab zu erbringen sind.

§ 18

Rücknahme der Anerkennung von Bezeichnungen

Die Anerkennung einer Fachgebietsbezeichnung ist zurückzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung über die Rücknahme ist die oder der Betroffene zu hören.

§ 19

Widerspruch

(1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Landes-zahnärztekammer Brandenburg erhoben werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Landes-zahnärztekammer Brandenburg. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Teil V

§ 20

Schlussbestimmungen

(1) Die bisher von der Landes-zahnärztekammer Brandenburg ausgesprochenen Anerkennungen einer Weiterbildung gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.

(2) Zahnärztinnen und Zahnärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.

(3) Die bisher von der Landes-zahnärztekammer Brandenburg erteilten Ermächtigungen bleiben bestehen. Bei einer Verlängerung oder Neuerteilung der Ermächtigung müssen die Voraussetzungen nach dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sein.

§ 21

Anerkennung anderer Kammern

(1) Die von einer Zahnärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland oder vor dem 03.10.1990 im Beitrittsgebiet ausgesprochenen Anerkennungen einer Fachgebietsbezeichnung gelten auch im Bereich der Landes-zahnärztekammer Brandenburg.

(2) Sind diese Fachgebietsbezeichnungen im Bereich der Landes-zahnärztekammer Brandenburg geregelt, dürfen diese nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung ausgewiesenen Form geführt werden.

§ 22**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Zahnärzteblatt Brandenburg“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg vom 1. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. Dezember 2006 außer Kraft.

Genehmigt
Potsdam, den 2. März 2016

Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
Im Auftrag
Kathrin Küster

Die vorstehende „Weiterbildungsordnung“ wird hiermit ausgefertigt und ist im Mitteilungsblatt der Landes Zahnärztekammer Brandenburg zu verkünden.

Cottbus, den 7. März 2016

J. Herbert
Präsident der LZÄK Brandenburg

Anlage 1**zur Weiterbildungsordnung
der Landes Zahnärztekammer Brandenburg****Fachgebiet Allgemeine Zahnheilkunde****1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes**

1.1 Das Gebiet der Allgemeinen Zahnheilkunde umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Erkrankungen und Erscheinungsformen des orofacialen Systems.

1.2 Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Allgemeinen Zahnheilkunde lautet:
„Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt für Allgemeine Zahnheilkunde“

2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung

2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet Allgemeine Zahnheilkunde beträgt mindestens drei Jahre.

2.2 Sie umfasst eine dreijährige ambulante Tätigkeit in der Praxis eines niedergelassenen und ermächtigten Fachzahnarzt für Allgemeine Zahnheilkunde.

3. Voraussetzungen der Ermächtigung

Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der Allgemeinen Zahnheilkunde kann einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt dann erteilt werden, wenn sie oder er nach der Fachzahnarztanerkennung auf dem Gebiet „Allgemeine Zahnheilkunde“ oder „Allgemeine Stomatologie“ gemäß § 17 Absatz 1 mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet der Allgemeinen Zahnheilkunde praktisch tätig gewesen ist. Auf schriftlichen Antrag kann die Landes Zahnärztekammer Brandenburg unter Auflagen Ausnahmen zulassen.

4. Voraussetzung der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Allgemeine Zahnheilkunde

Die Weiterbildungsstätte muss die räumlichen, technischen, apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter Nummer 5 und 6 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten.

5. Theoretische Inhalte der Weiterbildung

Im Rahmen der theoretischen Weiterbildung sind ein Curriculum Allgemeine Zahnheilkunde mit mindestens 150 Stunden und ein Notfallkurs zu absolvieren.

Inhalt der Curriculums

1. Prävention und Prophylaxe
2. Kinder- und Jugendzahnheilkunde
3. Funktionsanalyse und -therapie
4. Endodontie
5. Parodontologie
6. Chirurgie, Traumatologie
7. Restaurative Zahnheilkunde
8. Festsitzender Zahnersatz
9. Implantologie
10. Prothetik
11. Kieferorthopädie
12. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
13. Pharmakologie
14. Psychosomatik

6. Praktische Inhalte der Weiterbildung

Die im nachfolgenden Leistungskatalog angegebenen, selbstständig durchgeführten Untersuchungs- bzw. Behandlungsverfahren und operative Eingriffe sind zu dokumentieren.

6.1 Konservierende Zahnheilkunde	Fallzahlen
ein- und mehrflächige Füllungen mit unterschiedlichen Füllungsmaterialien	300
Inlays oder Teilkronen (Metall und Keramik)	50
Wurzelfüllungen (mehrwurzelig) mit Röntgendokumentation	30

6.2 Prothetik	Fallzahlen
feststehende prothetische Versorgungungen	15
kombiniert-feststehende prothetische Versorgungungen	15
herausnehmbare prothetische Versorgungungen	15
Implantatversorgungungen (prothetische Versorgungungen von 15 Implantaten)	15
prothetische Versorgungungen kombiniert mit Funktionsdiagnostik	5
Behandlungen Cranio-Mandibulärer-Dysfunktionen (CMD)	10
6.3 Parodontologie	Fallzahlen
umfassende PA-Behandlungen incl. Prophylaxe und Recall	15
offene Kürettagen	10
parodontal-chirurgische Eingriffe	5
6.4 Kinderzahnheilkunde	Fallzahlen
Behandlungen und Restaurationen tiefer zerstörter Milchzähne	30
präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Dysgnathien	10
6.5 Chirurgie	Fallzahlen
operative Entfernung von retinierten bzw. teilretinierten Weisheitszähnen	15
Wurzelspitzenamputationen	15
Zystektomien	5
6.6 Befundorientierte Komplexbehandlungen mit ausführlicher Dokumentation	
a. vollständig erhaltene Zahnreihe	
b. einseitig oder beidseitig verkürzte Zahnreihe	
c. Schalllücke im Seitenzahnbereich und Frontzahnücke	
d. stark reduzierte Zahnreihe	
e. Zahnlosigkeit	
6.7 Notfallmedizin	
Erlangung notfallmedizinischer Kenntnisse im Rahmen eines mind. 1-tägigen Kurses.	

**Anlage 2 zur Weiterbildungsordnung
der Landeszahnärztekammer Brandenburg**

Fachgebiet Kieferorthopädie

1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes

1.1 Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie Kieferfehlbildungen und Deformierungen der Kiefer sowie des Gesichtsschädels im gesamtmedizinischen Kontext.

1.2 Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Kieferorthopädie lautet:
„Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“

2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung

2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet Kieferorthopädie beträgt mindestens drei Jahre. Davon unabhängig ist ein allgemeinzahnärztliches Jahr nachzuweisen. Dieses sollte vor Beginn der fachspezifischen Weiterbildung abgeleistet werden.

2.2 a) Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in kieferorthopädischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.

b) Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einer oder einem zur Weiterbildung Ermächtigten und in einer Praxis ohne universitäre Anbindung niedergelassenen Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt für Kieferorthopädie kann bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

c) Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einer oder einem zur Weiterbildung Ermächtigten und in einer Praxis mit universitärer Anbindung niedergelassenen Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt für Kieferorthopädie kann ebenfalls bis zu drei Jahren angerechnet werden.

d) Eine fachspezifische Weiterbildungszeit an einer kieferorthopädischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen, vergleichbaren Einrichtung kann bis zu einem Jahr angerechnet werden. Die Anrechnung setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 9 voraus.

Auf schriftlichen Antrag kann die Landeszahnärztekammer Brandenburg unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

3. Voraussetzungen der Ermächtigung

Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung kann einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt, der eine Anerkennung gem. § 17 Absatz 1 erhalten hat, dann erteilt werden, wenn sie oder er gem. § 12 Absatz 1

3.1 als Leiterin oder Leiter einer „kieferorthopädischen Abteilung“ an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in der Weiterbildungsstätte tätig ist oder

3.2 als Leiterin oder Leiter einer kieferorthopädischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung tätig ist oder

3.3 nach der Anerkennung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt für Kieferorthopädie mindestens fünf Jahre beschränkt auf das Gebiet der Kieferorthopädie praktisch tätig gewesen ist.

4. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Kieferorthopädie

Die Weiterbildungsstätte muss die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter 5. und 6. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten.

5. Theoretische Inhalte der Weiterbildung

Im theoretischen Teil der Weiterbildung (Unterricht, Eigenstudium, Fallplanung, Fallplanungskonferenzen, Forschung und Lehre) erwirbt die oder der Weiterzubildende umfassende Kenntnisse in der Planung und Anwendung aller für eine moderne wissenschaftlich orientierte Kieferorthopädie relevanten Behandlungsgeräte und –techniken.

5.1. Medizinische Grundlagen	
Anatomie/Embryologie/Genetik/ Zellbiologie	Makroskopische und funktionelle Anatomie des Kopfes
	Embryologie
	Zellbiologie
	Genetik
Klinische Medizin	Wachstum und Entwicklung des menschlichen Körpers
	HNO
	Logopädie/ Myofunktionelle Therapie
	Dermatologie/ Allergologie
	Pädiatrie
Psychologie des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen	Orthopädie
	Psychosoziale Grundlagen
	Beziehung zwischen Kieferorthopäde u. Patient
	Psychologie des Patienten
	Motivierung und Mitarbeit
	Patienten- und Gesprächsführung
	Persönlichkeitsunterschiede, Problempatienten
	Konfliktmanagement
Stress- und Belastungsmanagement	
5.2. Diagnostik	
Kieferorthopädischer Befund	Anforderungen an die KFO-Dokumentation
	Strukturierte Diagnostik einschließlich Differentialdiagnostik
Modellanalyse	Abformung
	Prinzipien des 3D-orientierten Modells
	Modellanalysen
Kephalometrie/ Fotostatik	Grundlagen der Kephalometrie
	Durchzeichnungen per Hand
	EDV-gestützte Kephalometrie
	Kephalometrische Analysen/Wachstumsanalysen
	Fotostatik, Weichteilanalysen
	Digitale Photographie, Prinzipien EDV-gestützter Fotostatik
Röntgen und andere bildgebende Verfahren	Video- und 3D-Diagnostik
	Strahlenschutz, Qualitätssicherung
	Röntgentechniken, digitales Röntgen
	CT, MRT, DVT (inkl. Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT)
Bestimmung des skelettalen Alters	Röntgendiagnostik in der Kieferorthopädie
Funktionsdiagnostik	Klinische Funktionsanalyse
	Manuelle Funktionsdiagnostik

(Fortsetzung) Funktionsdiagnostik	Instrumentelle Funktionsdiagnostik Elektronische Registrierung		
Indikationsbezogene Behandlungsplanung	Angle-Klasse II Angle-Klasse III Offener Biss Tiefbiss Asymmetrien Zahntraumen Indikation von Non-Ex vs. Ex-Therapie Lückenschluss vs. -öffnung Kiefergelenkfortsatzfrakturen		
	Kieferorthopädische Diagnostik, Behandlungsziel und -planung, Analyse des Behandlungsergebnisses	Behandlung im Milch- und Wechselgebiss/ bleibenden Gebiss Funktionelle Anomalien Dentoalveoläre Anomalien (trans., vert., sag.) Skelettale Anomalien (trans., vert., sag.) Besonderheiten (LKG-Spalten, kraniofaziale Fehlbildungen, Syndrome)	
		5.3 Ätiologie/Morphogenese	
		Gebissentwicklung	Gebissentwicklung und Dentitionsfolge Entwicklungsstörungen und Anomalien des Zahnwechsels Okklusion und Funktion
			Entwicklung des Schädels und des Gesichtes
	Prophylaxe und Frühbehandlung	Physiologie des Atmens/ Sprechens/ Saugens/ Schluckens/ Kauens Ätiologie, Bedeutung und Prävention von Dysfunktionen Kieferorthopädische Frühbehandlung	
		Kariesprophylaxe	Systematische Gingivitis- und Demineralisierungsprophylaxe Kariesrisikobestimmung und Prävention
	Behandlungsbedarf in der Kieferorthopädie		Indizes nach funktionellen Kriterien ästhetischen Kriterien
5.4. Therapie/Prognose			
Therapie von Funktionsstörungen	Kraniofaziale Dysfunktionen Schienentherapie und -herstellung		
	Grundlagen der orthodontischen/orthopädischen Bewegungen (Wirkungen, Nebenwirkungen)	Biologie der Zahnbewegung/Zellbiologie Biologische Aspekte kieferorthopädischer Kräfte Grundlagen der orthodontischen Behandlung FEM Tiermodelle	
Risiken einer KFO-Behandlung		Iatrogene Effekte Wurzelresorptionen Parodontale Schädigungen	
		Stabilität und Rezidiv	Ursachen für Rezidive Posttherapeutische Stabilität Langzeitstabilität Rezidivprophylaxe
			Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement bzgl.
Erwachsenenbehandlung	Prinzipien der Erwachsenenbehandlung unter Berücksichtigung von Histologie Osteoporose Medikamentöser Beeinflussung		

Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Oralchirurgie	Therapie retinierter/verlagerter Zähne
	Orthodontisch genutzte Implantate, Minischrauben, Platten als Verankerungshilfen
	Präimplantologische KFO-Therapie
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Kieferchirurgie	Chirurgisch unterstützte Gaumennahterweiterung
	Kombiniert kieferorthopädisch-kieferchirurgische Therapie von Dysgnathien
	Distractionsosteogenese
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Prothetik	Kombiniert restaurativ-implantologisch-kieferorthopädische Therapie
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Parodontologie	Ätiologie von Parodontalerkrankungen
	<u>Entzündlich</u> Parodontalerkrankungen
	<u>Nicht entzündlich</u> Parodontaldiagnostik
	Parodontaltherapie
Multidisziplinäre Behandlung von Patienten mit LKG-Spalten Syndrome mit kraniofazialer Beteiligung	Initialtherapie Chirurgisch Nicht chirurgisch
	Wechselwirkung zwischen KFO und Parodontologie
5.5. Behandlungsmittel	
Abnehmbare Geräte	Grundlagen
	Konstruktionszeichnung, Laborherstellung
	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle
Funktionskieferorthopädische Geräte	Grundlagen
	Konstruktionszeichnung, Laborherstellung
	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle
	Funktionskieferorthopädische Geräte im Vergleich
Orthodontische Apparaturen und Biomechanik	Befestigungselemente
	Vestibulär lingual
	Orthodontische Bögen
	Orthodontische Hilfsmittel
	Systematik der Behandlungsphasen
	Standard Edgewise Straight-Wire- Technik Segmentbogen- Technik
	Verankerung mittels Minischrauben, Gaumenimplantaten, ossär verankerten Platten
	Weitere MB-Techniken und deren Prinzipien
	Festsitzende Teilapparaturen
	Retentionsapparaturen
Festsitzende bimaxilläre Geräte	Herbst-Scharnier
	Andere Systeme und ihre Prinzipien
Extraorale Geräte	Headgear (direkt, indirekt; verschiedene Zugrichtungen)
	Gesichtsmasken/ Frontalzug-Headgear
	Kopfkinnkappe, Kopfkinnchale
5.6 Wissenschaftliche Arbeiten	
Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften
	Regeln für das Bewerten von Publikationen
	Cochrane und evidenzbasierte Kieferorthopädie

Biostatistik und Epidemiologie	Deskriptive Statistik
	Analytische Statistik
	Epidemiologie
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens
5.7 Praxismanagement	
Praxishygiene	Instrumentenreinigung
	Desinfektion
	Sterilisation
	Hygieneplan
Management der oralen Gesundheit und Sicherheitsmaßnahmen in der KFO-Praxis	Gesetzliche Grundlagen für - Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen - Arbeitssicherheit
Abrechnung/ Gebührenordnung	Erstellung von HK-Plänen
	KIG
	GKV-Abrechnung
	GOZ/ GOÄ
	Übungen zur Abrechnung
Praxisorganisation	Praxisgründung, -übernahme, -organisation
	Praxisteamorganisation
	Arbeitsrecht
	Qualitätsmanagement
Ergonomie	
Berufskunde/ Ethik	Forensik, Gutachten, Gerichtsgutachten
	Berufsrecht
	Kammerrecht
	Ethische Aspekte kieferorthopädischen Handelns

6. Praktische Inhalte der Weiterbildung

Im praktischen Teil der Weiterbildung erwirbt die oder der Weiterzubildende umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Planung und Anwendung aller für eine moderne wissenschaftlich orientierte Kieferorthopädie relevanten Behandlungsgeräte und –techniken, wie herausnehmbare Geräte (inkl. funktionskieferorthopädische Geräte), Multiband Multibrackettechniken und extraorale Geräte.

6.1 Arbeit am Patienten	
Behandlung	≥ 50 neue Patienten - verschiedenen Alters
	Sagittal Transversal Vertikal - einschließlich interdisziplinärer Behandlungen

**Anlage 3 zur Weiterbildungsordnung
der Landeszahnärztekammer Brandenburg**

Fachgebiet Oralchirurgie

1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes

1.1 Das Gebiet der Oralchirurgie umfasst die orale Medizin und die sich davon ableitende operative (oralchirurgische) Zahn-, Mund und Kieferheilkunde im gesamtmedizinischen Kontext.

1.2 Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Oralchirurgie lautet:
„Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt für Oralchirurgie“.

2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung

2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet Oralchirurgie beträgt mindestens drei Jahre. Davon unabhängig ist ein allgemeinzahnärztliches Jahr nachzuweisen. Dieses sollte vor Beginn der fachspezifischen Weiterbildung abgeleistet werden.

2.2 a) Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in chirurgischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, an einer oralchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen, vergleichbaren Einrichtung kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.

b) Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einer oder einem weiterbildungsermächtigten Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt für Oralchirurgie und/oder Fachärztin oder Facharzt für Mund- Kiefer- Gesichtschirurgie kann bis zu zwei Jahren, bei klinischem Bezug der Praxis bis zu drei Jahren angerechnet werden. Die Anrechnung setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 9 voraus.

Auf schriftlichen Antrag kann die Landeszahnärztekammer Brandenburg unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

3. Voraussetzungen der Ermächtigung

Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie kann einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt dann erteilt werden, wenn sie oder er nach

seiner Anerkennung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder als Fachärztin oder Facharzt für Mund- Kiefer- Gesichtschirurgie gemäß § 17 Absatz 1 mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet der Oralchirurgie praktisch tätig gewesen ist.

Auf schriftlichen Antrag kann die Landeszahnärztekammer Brandenburg unter Auflagen Ausnahmen zulassen.

4. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Oralchirurgie

Die Weiterbildungsstätte muss die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter Nummer 5 und 6 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten.

5. Theoretische Inhalte der Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung Oralchirurgie hat einen Umfang von ca. 1.200 Stunden.

5.1 Allgemeine Grundlagen		
5.1.1 Prinzipien der Untersuchung und Diagnostik		
Umgang mit dem Patienten	Verbale und nonverbale Kommunikation	
	Sofortiger Behandlungsbedarf (Akut-, Schmerzpatient)	
	Planbarer Behandlungsbedarf	
	Kein unmittelbarer Behandlungsbedarf (Nachfragepatient)	
	Prophylaxe- und Recall-Patient	
Anamnese	Allgemein	
	Speziell	
Untersuchung	Allgemein (orientiert)	
	Extraoral	
	Enoral	PA- Befunde, PA- Status
	Funktionsabläufe	Manuelle und instrumentelle Funktionsanalyse
Bildgebende Diagnostik	Konventionelles Röntgen	
	3-D-Verfahren (CT, DVT, MRT)	
	Planungssoftware	Sonografie
		Implantologische Diagnostik und Planung
Nuklearmedizinische Diagnostik	Szintigrafie	
Pathomedizinische Diagnostik aus Flüssigkeiten	Blut, Speichel	
Pathomedizinische Gewebediagnostik	Zytologie, Zytochemie, -metrie	
	Histologie, Immunhistochemie	
Mikrobiologie, Virologie		
Weitere Verfahren		
Befundzusammenstellung, Auswertung und Dokumentation		
Diagnose/Differentialdiagnose		

5.1.2 Anästhesie		
Lokalanästhesie	Pharmakologie	Lokalanästhetikum
		Vasokonstringentien
	Techniken	
Risiken, Risikoprofylaxe, Risikomanagement	Prämedikation und Sedierungsverfahren	
	Monitoring	
Behandlung in Allgemeinanästhesie	Grundlagen der Narkose	
	Evaluation des Patienten, Laborwerte	
	Einleitung der Intubationsnarkose	
	Verhalten während des Eingriffes, Überwachung Aufwachphase, Nachsorge	
5.1.3 Pharmakologie		
Medikamentenanamnese		
Medikamenteninteraktionen		
Wichtige Medikamentengruppen	Antibiotika, Antimykotika, Virostatika	
	Analgetika, Antiphlogistika, Antirheumatika	
Relevante medikamentöse Verfahren	Prämedikation	
	Schwellungsprophylaxe	
	Antibakterielle Prophylaxe	
	Perioperative Medikation	
	Postoperativer Schmerz- und Schwellungszustände	
	Postoperative Infektionen	
Cave-Medikationen		
5.1.4 Notfälle, Notfallmanagement		
Erkennen und Management von Notfallsituationen	Präventivdiagnostik	
	Diagnostik und Einschätzung der Notfallsituation	
	Akute und lebensbedrohliche Allgemeinzustände (Bewusstsein, Atmung, Herz- Kreislauf-System, Anaphylaxie, Schock)	Erstmaßnahmen
		Folgemaßnahmen
	Akute fachspezifische Notfälle (Trauma, Nachblutung, Infektion)	Erstmaßnahmen
	Folgemaßnahmen	
Technische Notfallausrüstung, Notfallkoffer		
Techniken der intravenösen Zugänge		
Notfallmedikamente		
Notfallmedizinische Übungen		
5.1.5 Praxisstruktur und Hygiene		
Rechtliche Grundlagen	MPG, MPBetreibV, MPSV, Meldeverfahren nach MPSV	
	RKI-Empfehlungen	
	Betrieblich-organisatorische Anforderungen	
Aufbereitung von Instrumenten	Reinigung und Desinfektion	
	Sterilisation	
Technische Präventionsmaßnahmen	Behandlungsräume	
	Wasserführende Systeme	
Funktionelle Präventionsmaßnahmen beim Eingriff	Vor- und Nachbereitung des OP- Raumes	
	Vor- und Nachbereitung des Patienten	
	Vor- und Nachbereitung des OP- Personals	
	Vor- und Nachbereitung des Instrumentariums	
Gesundheitsschutz des Personals	Gesetzliche Grundlagen	
	Schutzimpfungen	
	Hygienische Schutzmaßnahmen	
	Postexpositionsprophylaxe	

5.1.6 Allgemeine Aspekte	
Berufsrechtliche Bestimmungen für Zahnärzte und Fachzahnärzte	Kontinuierliche Weiterbildung Leitlinien, wissenschaftliche Stellungnahmen
Rechtliche Aspekte beim Umgang mit Patienten	Aufklärung, Risiken
	Alternativverfahren
	Rechtsgültige Einverständniserklärung
	Dokumentation
	Dokumentationsverfahren und -medien
	Dokumentationstechniken
	Datensicherung, Aufbewahrung, Aufbewahrungsfristen
Kommunikation mit der Kollegen-/ Fachkollegenschaft (Arztbrief)	
Umgang mit Behörden und Institutionen	
Gutachterwesen	
5.1.7 Aufbau und Organisation einer oralchirurgischen Praxis	
Ausstattung	
Verwaltung	
Personal	
5.1.8 Wissenschaftliche Arbeiten	
Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften
	Regeln für das Bewerten von Publikationen
	Cochrane
Biostatistik und Epidemiologie	Deskriptive Statistik
	Analytische Statistik
	Epidemiologie
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens
5.2 Operative Therapieverfahren	
5.2.1 Grundprinzipien chirurgischer Therapie	
Topographische Anatomie des Fachgebiets	
Wundarten und Wundheilung	
Regenerative Eigenschaften der beteiligten Gewebe	
Implantation und Gewerbeersatz	
Transplantate	
Prinzipien der Eröffnung (Schnittführung)	
Präparation der Gewebe	Weichgewebe
	Hartgewebe
Methoden der Blutstillung	
Wundverschluss, Ruhigstellung und Verband	Nahtmaterial, Nahttechnik
	Schienung
	Osteosynthese
Nachsorge	
5.2.2 Dentoalveoläre Chirurgie	
Zahnextaktionen	Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung
	Instrumentarium
	Extraktionstechnik
	Komplikationen während und nach Zahnentfernung
Operative Zahnentfernung	Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung
	Retentionsformen
	Zeitpunkt der Entfernung
	Therapeutisches Vorgehen

Operative Freilegung retinierter Zähne/ Operative Entfernung von Fremdkörpern, Sequestertomien	
Chirurgische Zahnerhaltung	chirurgische Kronenverlängerung
	Reimplantation, Transplantation, Hemisektion, Wurzelamputation
	Wurzelspitzenresektion
Knochenzysten	
Osteoplastiken	
Neurolysen, Nervverlagerung	
Wundrevisionen	
5.2.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebe-Chirurgie (präprothetische Chirurgie)	
Geschlossene/ offene Kürettage	
Regenerative/ augmentative Verfahren im PA-Bereich	
Plastische Parodontalchirurgie	
Lappenplastiken	
Band- oder Narbenkorrekturen	
Weichgewebezysten	
Vestibulum- oder Mundbodenplastiken	
Schleimhaut-/ Bindegewebstransplantate	
Entfernung von Speichelsteinen	
Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial	
5.2.4 Operative Therapie von Kieferhöhlenerkrankungen	
Klinische/ radiologische Beurteilung	
Endoskopie/ Sonografie	
Plastischer Verschluss von MA-Verbindungen	
Entfernung von Fremdkörpern	
Operative Sanierung der odontogen erkrankten Kieferhöhle	
5.2.5 Tumorchirurgie	
Probeexzision/ Biopsie	
Verlaufsdagnostik/ Prophylaxe	
Kriterien für Gut- und Bösartigkeit - Benignität/ Malignität	
Kooperation mit Fachkollegen (Pathologie, MKG-, HNO-Chirurgie, Anästhesie, Hausarzt/Internist, Dermatologe, Kinderarzt, Radiologie, Hämato-/Onkologe)	
Operative Entfernung gutartiger Neoplasmen	aus dem Weichgewebe
	aus dem Knochen
5.2.6 Traumatologie	
Replantation, Reposition und Schienung luxierter Zähne	bei Kindern und Jugendlichen
	bei Erwachsenen
Frakturversorgung des Ober- und Unterkiefers	Notfallmanagement
	Konservativ (dentale Schienenverbände)
	Operativ (Osteosynthese)
Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebsverletzungen	
Wundrevisionen	
5.2.7 Septische Chirurgie	
Chirurgische Therapie odontogener Infektionen	
Versorgung chronischer Weichgewebs- und Knocheninfektionen	
Wundrevision	
unterschiedliche Arten von Abszessen, Logenabszess	
5.2.8 Implantologie und augmentative Chirurgie	
Grundlagen der prothetischen Planung und prothetischen Versorgung	
Übertragung der Implantatposition gemäß Planungsunterlagen	
Präparation des Implantatlagers	im kompromittierten Knochenlager
	im normal strukturierten Knochen
	im kortikalen Knochenlager
	Einheilungszeiten oraler Implantate

(Fortsetzung des Implantatlagers)	offene oder geschlossene Einheilung
Sofortimplantation und/oder Sofortbelastung	
operative Freilegung von Implantaten	
periimplantäres Weichgewebsmanagement	
Komplikationsmanagement in der oralen Implantologie	
Periimplantitis	Verfahren zur Biofilmentfernung und Augmentation periimplantärer Knochendefekte
Hartgewebe	Materialien: autogen, allogene, xenogen, alloplastisch
	Wachstumsfaktoren
	Tissue engineering
	Techniken: An-, Ein- und Auflagerungen, Transplantation, Distraction
Weichgewebe	freier Gewebettransfer
	gesteuerter Gewebettransfer
	Mikrovaskularisierung
Implantate, unterschiedliche Implantatsysteme, Indikation und Kontraindikation	
Epithetik, Obturator	
5.2.9 Laserchirurgie	

Die in den Nummern 5.2.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebschirurgie und 5.2.8 Implantologie und augmentative Chirurgie vermittelten Lehrinhalte sind auf Curricula zur Erlangung von Spezialisierungen in den Fachgebieten anrechnungsfähig.

5.3. Oralmedizinische Grundlagen
5.3.1 Pathologie der Hartgewebe
Entwicklungsstörungen oraler Gewebe und Organe
Karies
Pulpitis, apikale Parodontitis
Marginale Parodontitis
Infektionen im Bereich der Hartgewebe
Epitheliale und nicht-epitheliale Zysten
Odontogene Tumoren und benigne nichtodontogene Tumoren
Malignome der Kiefer
Metabolische, genetische und andere nicht neoplastische Erkrankungen
Erkrankungen der Kiefergelenke
5.3.2 Pathologie der Weichgewebe
Mundschleimhautveränderungen und -erkrankungen
Diagnose und Therapie
Gewebeproben für Histologie und direkte Immunfluoreszenz
Exfoliativzytologie und DNA-Zytometrie
Infektionen im Bereich der Weichgewebe
Veränderungen/ Erkrankungen der Zunge
Benigne und maligne Weichgewebstumore
Erkrankungen der Speicheldrüsen
5.3.3 Systemerkrankungen mit Bedeutung für die Oralchirurgie
Osteopathien
Erkrankungen des Bindegewebes, Kollagenosen
Autoimmunerkrankungen
Erkrankungen des blutbildenden Systems
Erkrankungen der inneren Organe (Herz, Leber, Niere, Atmungsorgane)
Diabetes mellitus
Schilddrüsenerkrankungen
Dermatologische Erkrankungen

Blutgerinnungsstörungen
5.3.4 Patienten mit besonderen Anforderungen
Schwere Allgemeinerkrankungen
Multimorbide Patienten
Patienten mit erhöhtem Infektionsrisiko
Geriatrische Patienten
Kinder
Menschen mit Behinderungen
Patienten vor/nach Radatio
Patienten unter Bisphosphonattherapie
Patienten mit psychiatrischer Erkrankung sowie Patienten mit (multiplen) Allergien (Multiple Chemikalien-Sensitivität=MCS)
5.3.5 Psychosomatische Grundkompetenz
Akuter und chronischer Schmerz
Ätiologie, Therapie und Prophylaxe von Gesichtsnuralgien und anderen Formen der Kiefer- und Gesichtsschmerzen
Atypischer Gesichtsschmerz

6. Praktische Inhalte der Weiterbildung (OP-Katalog)

Innerhalb der einzelnen Hauptkategorien des OP-Kataloges können in einer Teilkategorie nicht vollständig erreichte Fallzahlen durch entsprechend erhöhte Fallzahlen in vergleichbaren Teilkategorien ausgeglichen werden.

Dentoalveoläre Chirurgie	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Entfernung von Zähnen und Wurzelresten	150
Entfernung von retinierten und verlagerten Zähnen	300
Freilegung von Zähnen zur kieferorthopädischen Einstellung	15
Wurzelspitzenresektionen	20 (davon sollen 10 an Seitenzähnen durchgeführt werden)
Wurzelamputation, Replantationen, Transplantationen	5
Zystentherapie	25 (min. 5 mit Defektfüllung)
Augmentationen des alveolären Knochens als eigenständige Leistung	20 (davon 10 Augmentationen mit autologem Knochen und 5 Augmentationen des Sinusbodens)
Mukogingivale, parodontale und Weichgewebs-Chirurgie	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Zahn- oder implantaterhaltende Kürettage (je Kiefer)	50 (davon min. 10 im offenen Verfahren)
Zahn- oder implantaterhaltende Chirurgie mittels augmentativer Verfahren	20
Freie oder gestielte Lappenplastiken	15
Weichgewebezysten	5
Vestibulum- oder Mundbodenplastiken, Band- oder Narbenkorrekturen	15
Operative Entfernung von Speichelsteinen	5
Operative Entfernung von Fremdkörpern	10
Chirurgie der odontogen erkrankten Kieferhöhle	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Plastischer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle	20
Tumorchirurgie	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Probeexzision/ Biopsie/ Exfoliativzytologie	20
Operative Entfernung gutartiger Hart- und Weichgewebsveränderungen	20

Traumatologie	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Replantation/Reposition luxierter Zähne einschließlich Schienung	5
Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebsverletzungen	10
Operative oder konservative Versorgung von Frakturen des OK und UK	5
Septische Chirurgie	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Operative Therapie akuter odontogener und oraler Infektionen	25
Operative Versorgung chronischer Weichgewebs- und Knocheninfektionen	15
Implantologie	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Einfache Implantationen im OK und UK (je Implantat)	10
Implantationen im OK und UK in Kombination mit augmentativen Maßnahmen	10
Anästhesieverfahren	Fallzahlen
Behandlungen	
Oralchirurgische Behandlung in Intubationsnarkose in Zusammenarbeit mit einem Anästhesisten	25

**Anlage 4 zur Weiterbildungsordnung
der Landeszahnärztekammer Brandenburg**

**Fachgebiet
Öffentliches Gesundheitswesen**

1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes

- 1.1 Das Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens umfasst die fachgerechte Erfüllung der Aufgaben in den Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
- 1.2 Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens lautet:
„Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen“.

2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung

- 2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens beträgt mindestens drei Jahre. Zusätzlich zu der fachspezifischen Weiterbildung ist ein allgemein Zahnärztliches Jahr abzuleisten.
- 2.2 Die fachspezifische Weiterbildung umfasst:
1. mindestens 30 Monate in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens,
 2. mindestens 400 Unterrichtsstunden theoretischer Weiterbildung an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen oder eines gleichwertigen anerkannten Kurslehrganges.
 3. Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung

3.1 Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens kann einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt erteilt werden, wenn sie oder er nach ihrer oder seiner Anerkennung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen gemäß § 17 Absatz 1 mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens tätig gewesen ist. Auf schriftlichen Antrag kann die Landeszahnärztekammer Brandenburg unter Auflagen Ausnahmen zulassen.

3.2 Niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte in allgemein Zahnärztlichen Praxen nach Nummer 2.1 die zur vertrags Zahnärztlichen Versorgung zugelassen sind, bedürfen keiner besonderen Ermächtigung.

4. Weiterbildungsstätten im Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen

Weiterbildungsstätten als Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens sind:

- 4.1 Zahnärztliche Dienste der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte oder Oberste Landesgesundheitsbehörden, Bundesgesundheitsbehörden einschließlich der Zahnärztlichen Einrichtungen der Bundeswehr, wenn diese unter Leitung von Zahnärztinnen und Zahnärzten stehen, welche die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ besitzen.
- 4.2 Zugelassen werden können auch Einrichtungen als Weiterbildungsstätten die nicht unter Leitung von ermächtigten Zahnärztinnen und Zahnärzten mit der Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ stehen, wenn sie mit einer Weiterbildungsstätte gemäß Nummer 4.1 einen Kooperationsvertrag

abschließen in dem Konzeption, Durchführung und Qualitätssicherung der Weiterbildung festgelegt sein müssen. Die Zulassung erfolgt im Einzelfall auf schriftlichen Antrag bei der Landeszahnärztekammer Brandenburg.

4.3 Zahnärztliche Praxen nach Nr. 2.1. dieser Anlage bedürfen keiner besonderen Ermächtigung.

5. Theoretische Inhalte der Weiterbildung

5.1 Der Nachweis des Erwerbs der theoretischen Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens wird durch die regelmäßige Teilnahme eines Weiterbildungslehrganges an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf mit mindestens 400 Unterrichtsstunden geführt.

5.2 Auf die in Nummer 5.1 genannte theoretische Weiterbildung können erfolgreich abgeschlossene Studienzeiten in Public-Health Studiengängen oder Kurse anderer Bildungseinrichtungen angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsinhalte gleichwertig sind. Die Entscheidung trifft die Landeszahnärztekammer Brandenburg nach Anhörung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

6. Praktische Inhalte der Weiterbildung

Der praktische Teil der Weiterbildung umfasst die Erlangung von Kenntnissen zu nachfolgenden Schwerpunkten sowie die Durchführung und Dokumentation der aufgeführten Leistungen.

Gesundheitsförderung und Prävention in unterschiedlichen Alters- und Bevölkerungsgruppen	
Organisation und Durchführung bevölkerungsorientierter Maßnahmen der Gesundheitsförderung; Planung, Koordination, Umsetzung und Evaluation zielgruppenspezifischer präventiver settingorientierter Betreuungskonzepte und Projekte, insbesondere im Rahmen der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe unter Berücksichtigung sozioökonomischer Faktoren	3.000 Kinder/ Jugendliche 1 präventives Betreuungskonzept für den Kita- und den Schulbereich sowie 1 Behinderteneinrichtung
Schulung von Multiplikatoren, Öffentlichkeits- Projekt- und Gremienarbeit	15 Veranstaltungen
Methodenlehre, einschließlich Bevölkerungswissenschaft	
Bewertung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde; zahnärztliche Untersuchungen zur Früherkennung und Beobachtung gesundheitlicher Verhältnisse, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen Standardisierte Befunderhebung, Dokumentation und Auswertung, einschließlich kieferorthopädische Diagnostik	6.000 Untersuchungen
Umsetzung des Betreuungscontrollings bei auffälligen zahnmedizinischen Befunden im Rahmen des Kinderschutzes	15 Falldokumentationen
Epidemiologie, Statistik, Gesundheitsberichtserstattung und -planung, einschließlich der Erstellung von Gesundheitsberichten	2 Schuljahresdokumentationen 1 Gesundheitsbericht
Infektionsschutz	
Hygienemanagement im zahnärztlichen Dienst	
Fachspezifisches Hygienemanagement in öffentlichen Einrichtungen	
Zahnmedizinische Hygiene in zahnmedizinischen Versorgungseinrichtungen	
Beratung und Aufklärung der Bevölkerung zu zahnmedizinischen Fragen	15 Beratungssprechstunden
Indikationsstellung, Initiierung und subsidiäre Sicherstellung von fachspezifischen Gesundheitshilfen für Menschen unterschiedlicher Alters- und Bevölkerungsgruppen, deren ausreichende gesundheitliche Versorgung nicht gewährleistet ist	
Grundlagen und Anwendung der zahnmedizinischen Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit	15 Gutachten